

§ 1 Grundlagen

Es können verschiedene Veranstaltungsräume angemietet werden, die nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume nach Antragstellung besteht nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Vergabe der Räume erfolgt durch die Sparkasse Ulm. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich oder in Textform an die Sparkasse Ulm mit dem auf der Homepage zur Verfügung gestellten Formular zu richten. Das Mietverhältnis über die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine Bestätigung über die Überlassung der Räume von der Sparkasse Ulm erhalten hat. Das schriftliche oder mündliche Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt sind.

(2) Der Veranstaltungszweck oder das Veranstaltungsthema und die benötigte Möblierungsart (+ Sonderwünsche wie extra Tische etc.) sind bei der Antragsstellung zu bezeichnen. Bei Änderungen bedarf es einer Bestätigung (mind. in Textform) der Sparkasse Ulm. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltungen sind pünktlich einzuhalten. Die Benutzung beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe der Räume, sie endet mit der Rückgabe an den Vermieter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

(3) Die Überlassung der Räume erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Sparkasse Ulm ist berechtigt, nachträglich Auflagen und Bedingungen festzusetzen, die aufgrund geänderter rechtlicher bzw. sicherheitstechnischer Anforderungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Sofern aufgrund der oben genannten Anforderungen eine Durchführung nicht möglich ist, bestehen seitens des Mieters keine Schadensersatzansprüche. Die Sparkasse Ulm wird diese geänderten Anforderungen dem Veranstalter rechtzeitig mitteilen.

(4) Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen als Veranstalter: Einholung von behördlichen Genehmigungen – soweit erforderlich – jeder Art, Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA, Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend und Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen.

(5) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, gilt folgendes für die Berechnung des Benutzungsentgeltes:

- Es fallen keine Benutzungsentgelte an, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung schriftlich oder in Textform bis zu einem Monat vor dem Veranstaltungstermin anzeigt.
- 30 % der Benutzungsentgelte sind zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung schriftlich oder in Textform mindestens zwei Wochen vor deren Beginn anzeigt.
- 50 % der Benutzungsentgelte sind zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung schriftlich oder in Textform zwischen einer und zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzeigt.
- Das volle Benutzungsentgelt ist zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als eine Woche vor deren Beginn schriftlich oder in Textform anzeigt.

(6) Auf Werbeträgersachen, Plakaten usw. ist das Logo der Sparkasse Ulm erkennbar abzubilden. Plakatwerbung bringt der Veranstalter nur an genehmigten Werbeflächen an. Der Mieter haftet für das Anbringen oder Aufstellen ungenehmigter Plakate für diese Veranstaltung und verpflichtet sich, gegebenenfalls angebrachte/aufgestellte Plakate auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (mit Mietern, die innerhalb des Stadtgebietes wild plakatieren, wird die Sparkasse Ulm künftig keine Mietverträge mehr abschließen).

(7) Veranstalter ist der Mieter.

(8) Die laufende Beaufsichtigung der Veranstaltung erfolgt durch einen Vertreter der Sparkasse Ulm. Er übt im Auftrag der Sparkasse Ulm das Hausrecht aus. Hinsichtlich der technischen Einrichtungen, der Bestuhlung, Anbringung von Dekorationen und Aufbauten und in Situationen die zu einer Gefährdung von Personen oder der Räumlichkeiten werden könnten, befolgt der Mieter die Anweisungen des Vertreters der Sparkasse Ulm. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung oder grober Missachtung von Anweisungen kann der Vertreter der Sparkasse Ulm die Veranstaltung sofort beenden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass auch alle anwesenden Personen die Benutzungsbestimmungen einhalten.

(9) Während der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus hat der Mieter dafür zu sorgen, dass ständig ein volljähriger Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter ist bei der Antragstellung namentlich zu benennen. Er schließt die Veranstaltung und informiert den Vertreter der Sparkasse Ulm darüber, dass keine Personen mehr anwesend sind. Er verlässt die Veranstaltung erst, wenn alle Veranstaltungsbesucher und die für den Abbau eingebrachter Gegenstände eingeteilten Personen das Gebäude verlassen haben.

(10) Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe des Mietvertrages nach der Veranstaltung abzubauen und aus den Räumen zu entfernen.

§ 3 Haftung

(1) Die Sparkasse Ulm überlässt die Räume, die Einrichtungen sowie die Geräte zur Benutzung in einem verkehrssicheren Zustand. Sollten Mieter vor oder während der Veranstaltung dennoch Mängel feststellen, sind diese unverzüglich dem anwesenden Vertreter der Sparkasse Ulm mitzuteilen.

(2) Die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungen sowie die Geräte sind vom Mieter auf die Geeignetheit zur Durchführung der Veranstaltung durch einen fachkundigen Beauftragten zu prüfen. Die Sparkasse Ulm haftet nicht für Schäden, die aus einer über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Nutzung entstehen oder sich aus der speziellen Art der Veranstaltung ergeben.

(3) Der Mieter stellt die Sparkasse Ulm von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen entstehen, es sei denn die Sparkasse Ulm hat die Ursache für diese Schäden zu vertreten.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Sparkasse Ulm an den überlassenen Räumen, den Einrichtungen und den Geräten durch eine nicht sachgerechte und ordnungsgemäße Nutzung während des Zeitraums der Überlassung entstehen. Des Weiteren haftet der Mieter, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Die Sparkasse Ulm kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

(5) Die Sparkasse Ulm haftet nicht für Schäden an (abgelegten) Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen.

(6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Mieter gegenüber der Sparkasse Ulm keine Schadensersatzansprüche erheben, sofern diese den Umstand nicht zu vertreten hat.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlagen, usw. erfolgt ausschließlich durch den Vertreter der Sparkasse Ulm.

(3) Für den Aufenthalt von Tieren im Mietobjekt ist – außer bei Blinden- und Behindertenhunden – eine Einwilligung des Vermieters einzuholen.

(4) Die gültigen bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Es besteht in allen Gebäuden ein Rauchverbot.

(5) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen sind.

(6) Wände, Fassaden, Decken und Böden dürfen nicht dafür verwendet werden, um z.B. Dekorationen, Plakate usw. anzubringen oder diese zu beschriften.

(7) Dem Vertreter der Sparkasse Ulm ist stets unentgeltlich Zutritt zu den gemieteten Räumen und zu sämtlichen Veranstaltungen zu gewähren.

(8) Sofern eine Bewirtung der Veranstaltung gewünscht wird, erhalten Sie auf Anfrage eine Liste mit Ansprechpartnern. Andere Dienstleister dürfen nicht mit einer Bewirtung beauftragt werden.

(9) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische, die sich im Eigentum der Sparkasse Ulm befinden, sowie die Reinigung der Räume erfolgt durch die Sparkasse Ulm. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit dem Nutzungsentgelt abgegolten. Ist eine Reinigung außerhalb des normalen Gebrauchs der Veranstaltungsräume nötig, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Mieter zu übernehmen.

§ 5 Benutzungsentgelte

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume die sich aus der Anlage ergebenden privatrechtlichen Benutzungsentgelte zu entrichten.

(2) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Rechnungserteilung fällig. Die Sparkasse Ulm kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern (Kautions).

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Vertreters der Sparkasse Ulm sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Sparkasse Ulm die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen. Erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen hat der Mieter zu übernehmen.

(2) Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadensersatz verlangen.

§ 7 Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm/Donau.